

## **Abwägungsbericht zur Beteiligung an der PD - Berater der öffentlichen Hand GmbH**

### **a) Die Gemeinde Ostseebad Laboe hat erhebliche Investitionen in die Infrastruktur zu tätigen und eine moderne und stabile Verwaltungstätigkeit auszuführen.**

Bei der modernen und stabilen Verwaltungsarbeit gehört es dazu, öffentliche Investitionen anzubahnen und deren Umsetzung, sowie strategische Konzepte und nachhaltige Handlungsoptionen zu entwickeln.

Ein besonderer Schwerpunkt ist dabei ein variantenneutrales Angebot zu allen Beschaffungsvarianten über den kompletten Projektzyklus von öffentlichen Investitionsvorhaben zu prüfen. Dabei nimmt die Durchführung von Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen, Variantenvergleichen, Eignungstests und Machbarkeitsuntersuchungen und der strategischen und organisatorischen Betrachtung für Investitionsvorhaben aller Art eine besondere Bedeutung ein. Diese bei Hochbauvorhaben sog. Phase 0 ist eine grundlegende Phase, um Entscheidungen für die Selbstverwaltung vorzubereiten. Derzeit wird die Durchführung dieser Phase durch die Verwaltung ausgeschrieben, vergeben und betreut. Das ist ein zeitaufwendiger und personalbindender Prozess, der anderweitig ausgeführt werden kann.

### **b) Beteiligung an einer bestehenden Gesellschaft**

Entsprechend § 102 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) darf die Gemeinde sich unmittelbar an einer bestehenden Gesellschaft beteiligen, wenn ein wichtiges Interesse der Gemeinde an der Gründung vorliegt und die kommunale Aufgabe dauerhaft mindestens ebenso gut und wirtschaftlich wie in Organisationsformen des öffentlichen Rechts erfüllt wird.

### **c) Wichtiges Interesse (§ 102 Abs. 1 GO)**

Das wichtige Interesse der Gemeinde Ostseebad Laboe liegt darin, die Prozesse der Phase 0 schneller umsetzen zu können und gleichzeitig die Betrachtung des kompletten Projektzyklus inklusive der notwendigen Variantenuntersuchungen und Wirtschaftlichkeitsbetrachtung vornehmen zu lassen.

### **d) Auswirkungen**

Mit den Beratungsleistungen der PD, die in Zusammenarbeit mit ausgewählten technischen Rahmenvertragspartnern die Wirtschaftlichkeit von Projektansätzen und Beschaffungsalternativen mittels fortzuentwickelnder Rechenmodelle für Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen aufgrund der deutschlandweiten Tätigkeit umfassend vergleichend beurteilt, können der Selbstverwaltung wirtschaftliche Lösungen für die Investitionen vorgestellt werden. Gleichzeitig gibt es einen umfassenden Blick auf die am Markt befindlichen Auftragnehmer. Aus einem großen Portfolio können best-practise Modelle ausgewählt werden. Diesen umfassenden Marktüberblick hat die Gemeinde- bzw. Amtsverwaltung derzeit nicht.

### **e) Angemessenes Verhältnis zu Leistungsfähigkeit der Gemeinde und des Unternehmens (Subsidiarität)**

Die Beteiligung der Gemeinde Ostseebad Laboe an der Gesellschaft steht in einem angemessenen Verhältnis zur Leistungsfähigkeit der Gemeinde. Die Aufwendungen der Gemeinde in der Erstellung der jeweiligen Vergaben sind höher als die einmalige Beteiligungsleistung an der PD.

### **f) Begrenzung der Haftungs- und Einzahlungsverpflichtung (§ 102 Abs. 2 Nr. 2 GO)**

Die Einzahlungsverpflichtung ist auf den Geschäftsanteil begrenzt. Die gesellschaftsrechtlichen Vorgaben begrenzen das Haftungsrisiko des Kreises auf das Stammkapital.

### **g) Angemessener Einfluss auf die Gesellschaft (§102 Abs. 2 Nr. 3 GO)**

Bei der einzugehenden Beteiligung handelt es sich um eine Anteilshöhe am Stammkapital von 3.000 EUR. Das Stammkapital beträgt aktuell 2.004.000 EUR. Der Anteil der Gemeinde Ostseebad Laboe beträgt 0,15%. Jeder Euro eines Gesellschaftsanteils gewährt eine Stimme.

**h) Teilnahme des gesetzlichen Vertreters (§ 102 Abs. 2 Nr. 4 GO)**

Jeder Gesellschafter ist an der Teilnahme der Gesellschafterversammlung berechtigt. (§ 16 Gesellschaftervertrag)

**i) Jahresabschluss und Lagebericht (§ 102 Abs. 2 Nr. 6 GO)**

Für die Aufstellung und Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts sind die Vorschriften des Dritten Buchs des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften anzuwenden (siehe § 21 Abs. 1 des Gesellschaftsvertrages der PD). Mit der Erklärung zum Public Corporate Governance Kodex, Corporate Governance Bericht (§ 23 Gesellschaftervertrag) werden die Jahresabschlüsse und Lageberichte des vergangenen Jahres veröffentlicht.

**j) Offenlegungspflichten (§ 102 Abs. 2 Nr. 8 GO)**

Bei der PD handelt es sich um eine deutschlandweite Gesellschaft mit mehr als 200 Gesellschaftern, u.a. die Bundesrepublik Deutschland. Eine Offenlegungspflicht der gewährten Gesamtbezüge für die Tätigkeit im Geschäftsjahr der Mitglieder der Geschäftsführung, des Aufsichtsrates und andere Organe der Gesellschaft ist in § 23 Abs. 2 des Gesellschaftsvertrages geregelt